



Merkblatt: Wichtige Änderungen hinsichtlich des auf Erbfälle anwendbaren Rechts

Seit dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, **EU-ErbVO**). Diese neue EU-Verordnung regelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist.

Gerichte und andere Organe der Rechtspflege in den Staaten der EU (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) - also auch in Deutschland und in Polen - beurteilen nach der EU-Erbrechtsverordnung, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat.

Bei Erbfällen, die **vor** Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung eintraten, also vor dem 17. August 2015, bestimmt sich die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ nach deutschem Internationalem Privatrecht (Art 25 EGBGB) nach dem Erbrecht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. Ist der Erblasser Deutscher, gilt also deutsches Erbrecht.

Bei Erbfällen, die am Tag des Inkrafttretens der Europäischen Erbrechtsverordnung oder **nach** dem 17. August 2015 eintraten bzw. eintreten, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen gemäß Art. 83 Abs. 1 EU-ErbVO dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte** (Art. 21 EU-ErbVO). Dies ist zum Beispiel bei einem Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat, polnisches Erbrecht.

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen.

Rechtswahl

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch möchte, dass im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt - wer also beispielsweise als Deutscher, der in Polen lebt, will, dass auf seinen Erbfall deutsches Erbrecht anwendbar sein soll und nicht polnisches - der muss eine entsprechende **Rechtswahl** treffen.

Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen - meist ist das ein Testament - erfolgen oder sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben (Art. 22 EU-ErbVO). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Wahl zu empfehlen.

Eine **vor** dem 17. August 2015 getroffene Rechtswahl, die - zum Beispiel - nach dem Recht des Staates getroffen wurde, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt (Art. 83 Abs. 2, 3 EU-ErbVO), bleibt auch nach dem 17. August 2015 wirksam.

Verfügungen von Todes wegen

Hinsichtlich der **Form** von Testamenten hat das Haager Testamentformübereinkommen vom 05.10.1961, für Deutschland in Kraft seit dem 27.08.1965, Vorrang vor der Europäischen Erbrechtsverordnung. Dies bedeutet, dass insoweit die Überleitungsvorschriften der Europäischen Erbrechtsverordnung praktisch ohne Bedeutung sind.

Zulässigkeit und materielle wie die formale Zuständigkeit von **nach** dem 17. August 2015 getroffenen Verfügungen von Todes wegen unterliegen der **Europäischen Erbrechtsverordnung**.

Lagen sowohl die Errichtung der Verfügung von Todes wegen als auch der Erbfall **vor** dem 17. August 2015, so sind ausschließlich die seinerzeit geltenden Regelungen des deutschen Internationalen Erbrechts anwendbar.

Wurde die Verfügung von Todes wegen hingegen **vor** dem 17. August 2015 errichtet, trat der Erbfall aber erst **nach** dem 17. August 2015 ein, kommen nach dem Günstigkeitsprinzip entweder die vor dem Stichtag geltenden Regelungen des deutschen Internationalen Erbrechts zur Anwendung oder die Bestimmungen der Europäischen Erbrechtsverordnung.

Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person kann daher bereits mit dem Umzug an einen anderen Ort wechseln. Dies gilt für dauerhaft ins Ausland ziehende Personen, aber auch für solche, die sich nur zeitweise ins Ausland begeben, jedenfalls dann wenn der Aufenthalt dort auf mehr als sechs Monate angelegt ist und der tatsächliche Daseinsmittelpunkt verlagert wird.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts kann schwierig sein. Dies gilt etwa, wenn sich jemand nicht dauerhaft an einem Ort aufhält, sondern beispielsweise im regelmäßigen Wechsel eine Zeitlang in Polen und dann wieder eine Zeitlang in Deutschland lebt und enge soziale Bindungen an beiden Orten hat.

Überlegungen zum eigenen Nachlass

Auch wenn viele Menschen die gedankliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod aus nachvollziehbaren Gründen scheuen, ist es sinnvoll, sich schon heute mit der eigenen Nachlassplanung zu beschäftigen.

Überlegen Sie zum Beispiel, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Überlegen Sie, welche Nachlassverteilung Ihren Wünschen entspricht und ob Sie, damit diese eintritt, eine entsprechende Verfügung von Todes wegen treffen (in der Regel heißt das: ein Testament

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

errichten) müssen. Überlegen Sie, ob es in Ihrem Fall nötig ist, die oben beschriebene Rechtswahl zu treffen.

Falls Sie schon ein Testament errichtet haben, prüfen Sie dieses. Ergänzen Sie es gegebenenfalls um eine Rechtswahlklausel. Beachten Sie dabei jedoch, dass Ihre Ergänzung nach dem Recht des Orts der Errichtung des Testaments formgültig sein muss.

Wenn Sie unsicher sind: Lassen Sie sich beraten!

Das Wichtigste zuletzt: Nachlassfragen können sehr kompliziert sein. Wenn Sie unsicher sind, zum Beispiel, ob Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Polen oder in Deutschland ist, was die Neuregelung für Sie ganz konkret bedeutet, oder wenn Sie sonstige Fragen in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben, lassen Sie sich unbedingt von spezialisierten Anwälten oder Notaren beraten! Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass deutsche Auslandsvertretungen keine Rechtsberatung in Einzelfällen durchführen dürfen.